

# Freistellung - Berufsschulunterricht

---

## Information

Der **Ausbilder** muss

- **jugendliche Auszubildende** und
- **erwachsene Auszubildende**

für den Besuch der Berufsschule **freistellen** (s. dazu auch das Stichwort Anrechnung von Berufsschulzeiten - Allgemeines ). Die einzelnen **Freistellungstatbestände** sind im

- Jugendarbeitsschutz- und
- Berufsbildungsgesetz

geregelt. Das zivilrechtliche betriebliche Ausbildungsverhältnis ist gegenüber der öffentlich-rechtlichen **Berufsschulpflicht** nachrangig.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 JArbSchG verpflichtet Arbeitgeber, **Jugendliche** für die **Teilnahme am Berufsschulunterricht** freizustellen. Sie dürfen Jugendliche

- vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht,
- an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche, sowie
- in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen

nicht beschäftigen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 JArbSchG - mehr Informationen zu diesem Thema und zur Berechnung der betrieblichen Ausbildungszeit bei Beachtung der gesetzlichen Freistellungstatbestände sind im Stichwort Anrechnung von Berufsschulzeiten - Jugendliche hinterlegt.

§ 15 BBiG verpflichtet Auszubildende, **Auszubildende**

- für die **Teilnahme am Berufsschulunterricht** und an Prüfungen sowie
- für außerhalb der Betriebsstätte durchzuführende Ausbildungsmaßnahmen

freizustellen (dazu mehr im Stichwort Anrechnung von Berufsschulzeiten - Erwachsene ).

In beiden Freistellungsfällen darf nach

- § 9 Abs. 3 JArbSchG und
- § 19 Abs. 1 BBiG

**kein Entgeltausfall** eintreten (s. dazu das Stichwort Anrechnung von Berufsschulzeiten - Vergütung ).

## Siehe auch

Anrechnung von Berufsschulzeiten - Allgemeines

Anrechnung von Berufsschulzeiten - Jugendliche

Anrechnung von Berufsschulzeiten - Erwachsene

Anrechnung von Berufsschulzeiten - Vergütung

Berufsschule

Freistellung - Allgemeines

Freistellung - Gesetzliche Ansprüche

Freistellung - Pflegezeit

Freistellung - Rosenmontag

Freistellung - Tarifliche Ansprüche

Freistellung - Vergütung

Freistellung - Vertragliche Ansprüche